

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 9. Juni 2021 – Nr. 14

Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Medienproduktion
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO MP)

vom 31. Mai 2021

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Medienproduktion
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO MP)**

vom 31. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW. 2021 S. 331), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung |
| § 3 | Mastergrad |
| § 4 | Besondere Studienvoraussetzung, Zugangshindernis, Einschreibung |
| § 5 | Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache |
| § 6 | Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen |
| § 7 | Wiederholung von Prüfungsleistungen |

II. Studienbegleitende Prüfungen

- | | |
|------|---|
| § 8 | Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen |
| § 9 | Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen |
| § 10 | Klausurarbeit und E-Klausur |
| § 11 | Programmierarbeit |
| § 12 | Mündliche Prüfung |
| § 13 | Präsentation |
| § 14 | Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung |
| § 15 | Ausarbeitung (A), Ausarbeitung mit Präsentation (AP), Ausarbeitung mit schriftlicher Erläuterung (AE) |
| § 16 | Projekte |
| § 17 | Prüfungsformen bzw. Prüfungsmodalitäten der Hochschule für Musik, Detmold (HfM) |

III. Masterprüfung

- § 18 Studienbegleitende Prüfung der Masterprüfung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zulassung zur Masterarbeit
- § 21 Kolloquium

B. Schlussbestimmungen

- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Medienproduktion

Anlage 2 Wahlpflichtmodule

Anlage 3 Englische Übersetzung der Anlage 1 – 2

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang Medienproduktion gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse in der Analyse, Konzeption und Realisierung digitaler bzw. medialer Produkte in der jeweiligen Vertiefungsrichtungen Film & Produktion, Design & Medien, VFX & Animation sowie Musik- & Filminformatik erwerben. Sie sollen befähigt werden, diese Kenntnisse selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung zu lösen. Dabei werden neue Entwicklungen verfolgt, reflektiert und künstlerisch-medial eingesetzt.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte wissenschaftliche sowie gestalterisch-künstlerische Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 3

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der folgende akademische Grad verliehen:

Medienproduktion „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

§ 4

Besondere Studienvoraussetzung, Zugangshindernis, Einschreibung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 1. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem Studiengang der Medienproduktion bzw. eines Studiengangs aus den Bereichen Medien, Kommunikation, Design, Gestaltung oder Medieninformatik mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (210 ECTS-Punkte); in Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über die Bachelor-, Diplom- oder eine andere Abschlussprüfung in einem Studiengang, der zu einem wesentlichen Anteil Inhalte aus den genannten Studiengängen umfasst (vergleichbarer Studiengang) und eine Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (210 ECTS-Punkte) aufweist, akzeptiert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
 2. der Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Medienproduktion.
- (2) Die erforderliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 wird nach Maßgabe der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Medienproduktion (EFO Medienproduktion)“ festgestellt.
- (3) In dem Masterstudiengang Medienproduktion an der Technischen Hochschule-Ostwestfalen-Lippe ist mit der Bewerbung einer der folgenden Schwerpunkte zu wählen:
 - a) Film & Produktion
 - b) Design & Medien
 - c) VFX & Animation
 - d) Musik- & Filminformatik
- (4) Eine Einschreibung ist zum Sommersemester in Abhängigkeit der kapazitären Auslastung möglich.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 28 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Es sind insgesamt 90 Credits zu erwerben. Dabei liegt einem Credit ein Arbeitsaufwand von 30

Stunden zugrunde.

- (3) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen im Masterstudiengang „Medienproduktion“ werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Es ist den Lehrenden nach Absprache mit den Studierenden freigestellt, Lehrveranstaltungen oder Teile einer Lehrveranstaltung in englischer Sprache anzubieten. Prüfungssprache ist im Regelfall deutsch. Auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der/des Lehrenden kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 6

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des dritten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel zu Beginn des dritten Studiensemesters erfolgen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen höchstens dreimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Masterarbeit.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 8

Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 10 bis 17 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit bzw. Programmierarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

§ 9

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 1 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben.
- (2) Während der Prüfungen dürfen keine elektronischen Geräte am Körper getragen werden (ausgenommen sind medizinisch notwendige Geräte). Alle elektronischen Geräte, wie z. B. digitale Armbanduhren, Mobiltelefone, Smartphones, Kopfhörer, AirPods sind ausgeschaltet in Rucksäcken bzw. Taschen fern vom Arbeitstisch aufzubewahren. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch bewertet. Ausgenommen hiervon sind die von der prüfenden Person ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, wie z. B. Taschenrechner.

§ 10

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass

die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.
- (4) Klausurarbeiten werden von dem oder den Prüfenden bewertet. Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.

§ 11

Programmierarbeit

- (1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs mit einer Bearbeitungszeit von ein bis vier Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.
- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Programmierarbeiten werden von dem Prüfenden bewertet. Programmierarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.
- (4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 20 bis 30 Minuten je Prüfling. Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabe aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen. § 19 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung gilt entsprechend. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig.
- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest. Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhandigen.
- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Präsentationstermine nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher bekannt.

- (4) Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (5) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von der oder dem oder den Prüfenden zulässig. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.
- (7) Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ ist eine Aufgabe aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnisse sind schriftlich zusammenzufassen und mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 19 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung gilt entsprechend. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Die schriftliche Zusammenfassung soll einschließlich graphischer Darstellungen fünf bis zehn Seiten betragen. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesen Richtwerten orientieren.
- (2) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Die schriftliche Zusammenfassung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden zum Präsentationstermin persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig

zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Zusammenfassung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Zusammenfassung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch die schriftliche Zusammenfassung; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Hinsichtlich der Präsentation gilt im Übrigen § 12 entsprechend.
- (6) Präsentation und schriftliche Zusammenfassung werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung entsprechend. Die Note von studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit schriftlicher Zusammenfassung“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation und die schriftliche Zusammenfassung unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Präsentation	zweifach
schriftliche Zusammenfassung	einfach

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Beurteilung der schriftlichen Zusammenfassung und die Fachnote sind den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin mitzuteilen.

§ 15

Ausarbeitung (A),

Ausarbeitung mit Präsentation (AP),

Ausarbeitung mit schriftlicher Erläuterung (AE)

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung (A)“ ist eine Aufgabe aus dem Bereich des jeweiligen Fachs individuell oder im Rahmen einer Gruppenarbeit zu bearbeiten und ein bzw. mehrere Arbeitsergebnisse anzufertigen. Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation (AP)“ bzw.

„Ausarbeitung mit schriftlicher Erläuterung (AE)“ ist zusätzlich Lösungsweg und Arbeitsergebnis der Aufgabe bzw. der Teilaufgabe von dem jeweiligen Prüfling auch im Rahmen einer Gruppenarbeit einzeln mündlich zu präsentieren bzw. schriftlich darzustellen (schriftliche Erläuterung). Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 19 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung gilt entsprechend. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten; der Richtwert für die schriftliche Erläuterung beträgt fünf bis zehn Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe bzw. der Teilaufgabe muss sich an der Bearbeitungszeit bzw. an dem jeweiligen Richtwert orientieren.

- (2) Die Lehrveranstaltungen des Fachs, in dem eine Prüfung mit der Prüfungsform „A“, „AP“ bzw. „AE“ zu erbringen ist, gliedern sich in einen vorbereitenden Lehrveranstaltungsteil, der bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung andauert und einen Lehrveranstaltungsteil, der sich mit der Bearbeitung der Aufgabe beschäftigt und mit der Ausgabe der Aufgabenstellung bzw. Teilaufgabenstellung beginnt.
- (3) Bei einer Gruppenarbeit erfolgt die Differenzierung der Aufgabenstellung in Teilaufgaben für die einzelnen Gruppenmitglieder durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden.
- (4) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:
 - Animationen und 3D-Konstruktionen
 - Künstlerische Arbeiten mit interaktiven Elementen
 - Künstlerische Entwürfe bzw. Ausführungen
 - Modelle
 - Interfaces
 - Programmierarbeiten
 - Videos und Sounddateien
 - Konzeptionelle Ausarbeitungen über die Planung und Abwicklung von Projekten
 - Wissenschaftliche Ausarbeitungen
 - Filmproduktionen und Dokumentationen
 - Mediale Kampagnen
 - Sonstige mediale Produkte
- (5) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabe und die Bearbeitungszeit nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabe bzw. Teilaufgabe sowie die in dem konkreten Einzelfall zugelassene oder vorgeschriebene Form für das Arbeitsergebnis ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen; es können auch mehrere Formen für das Arbeitsergebnis zugelassen bzw. vorgeschrieben werden.

- (7) Das Arbeitsergebnis und im Fall der Prüfungsform „AE“ auch die schriftliche Erläuterung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden am Ende der Bearbeitungszeit persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses und der schriftlichen Erläuterung hat jeder Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Aufgabenstellung oder Teilaufgabenstellung selbstständig bearbeitet und sein Arbeitsergebnis sowie seine schriftliche Erläuterung selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird das Arbeitsergebnis der Aufgabenstellung bzw. der Teilaufgabenstellung nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Form am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; im Fall der Prüfungsform „AE“ gilt dies für die schriftliche Erläuterung entsprechend.
- (8) Für die Bewertung des Arbeitsergebnisses gilt im Fall der Prüfungsform „A“ § 10 Abs. 4 entsprechend. Für die Präsentation im Fall der Prüfungsform „AP“ gilt § 14 Abs. 4 Satz 1 entsprechend, für die schriftliche Erläuterung im Fall der Prüfungsform „AE“ gilt § 10 Abs. 4 entsprechend; die Prüfenden der Präsentation bzw. der schriftlichen Erläuterung bewerten auch das Arbeitsergebnis, in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (9) Für die Ausarbeitung mit Präsentation gelten im Übrigen §§ 12 und 13 Abs. 5 entsprechend.
- (10) Im Fall der Prüfungsformen „AP“ und „AE“ werden Präsentation bzw. schriftliche Erläuterung und Arbeitsergebnis getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung entsprechend. Die Note von Prüfungen mit der Prüfungsform „AP“ bzw. „AE“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation bzw. die schriftliche Erläuterung und das Arbeitsergebnis unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

AP:	Präsentation	einfach
	Arbeitsergebnis	dreifach
AE:	Schriftliche Erläuterung	einfach
	Arbeitsergebnis	zweifach

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Fall der Prüfungsformen „AP“ und „AE“ jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. im Fall der Prüfungsform „A“ das Arbeitsergebnis mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (11) Die Beurteilung des Arbeitsergebnisses und die Fachnote sind den Studierenden im Fall der Prüfungsformen „AP“ bzw. „AE“ spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin bzw. dem Abgabetermin für die schriftliche Erläuterung mitzuteilen, im Fall der Prüfungsform „A“ spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin für das Arbeitsergebnis.

§ 16

Projekte

- (1) Zwei Prüfungen sind in Form von Projektarbeiten zu erbringen. Bei den Projekten ist fächerübergreifend eine Aufgabe aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft selbstständig einzeln oder im Rahmen einer Gruppe durch Teilaufgaben zu bearbeiten und ein Arbeitsergebnis gem. § 15 Abs. 4 anzufertigen. Lösungsweg und Arbeitsergebnis der Aufgabe bzw. Teilaufgabe sind von dem jeweiligen Prüfling auch im Rahmen einer Gruppenarbeit einzeln mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 19 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung gilt entsprechend.
- (2) Das Projekt 1 und das Projekt 2 werden von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveranstaltungen begleitet. Ort und Zeit der begleitenden Lehrveranstaltungen werden von der Dekanin oder von dem Dekan rechtzeitig bekannt gegeben
- (3) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) § 15 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.
- (6) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsentation in der Regel vor Zuhörenden und zwei Prüfenden abgelegt wird; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Präsentation bewerten auch das Arbeitsergebnis; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (7) Hinsichtlich der Präsentation gilt im Übrigen § 12 entsprechend.
- (8) Präsentation und Arbeitsergebnis werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung gilt entsprechend. Die Note für die Projekte werden aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation und das Arbeitsergebnis unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung gilt gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Präsentation	einfach
Arbeitsergebnis	zweifach

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für das Arbeitsergebnis und die Präsentation gilt § 11 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung gilt jeweils entsprechend.

- (9) Die Beurteilung des Arbeitsergebnisses und die Fachnote sind den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin mitzuteilen.

§ 17

Prüfungsformen bzw. Prüfungsmodalitäten der Hochschule für Musik, Detmold (HfM)

Soweit in einem Fach die Lehrveranstaltungen für Studierende des Masterstudiengangs Medienproduktion und eines Studiengangs der HfM gemeinsam durchgeführt werden, sind neben den §§ 10 bis 16 auch die in der für die Studierenden der HfM maßgeblichen Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen oder Prüfungsmodalitäten zulässig. In diesen Fällen ist den Studierenden des Masterstudiengangs Medienproduktion der entsprechende Inhalt der maßgeblichen Regelungen der Prüfungsordnung der HfM bekannt zu geben.

III. Masterprüfung

§ 18

Studienbegleitende Prüfung der Masterprüfung

- (1) In dem Studiengang Medienproduktion sind in allen aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern,

einschließlich der Projekte, studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 40 Credits zu erwerben.

- (2) Ferner sind aus dem Katalog der schwerpunktbezogenen Wahlpflichtfächer durch Prüfungen mindestens 20 Credits zu erwerben. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung bleibt unberührt.
- (3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Wahlpflichtfach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, der Hochschule für Musik Detmold oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:
 1. es muss sich um ein technisches, gestalterisches oder betriebswirtschaftliches Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung handeln, das den Katalog der Wahlpflichtfächer in sinnvoller Weise ergänzt,
 2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 10 CR erwerben,
 3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Masterstudiengangs Medienproduktion der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 9 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 25 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit wird im Hinblick auf den Abschlussgrad das Thema entweder im Kontext einer künstlerischen Produktion oder im Kontext einer wissenschaftlichen Fragestellung festgelegt. Der Umfang der Abschlussarbeit wird durch die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor festgelegt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate.
- (3) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 25 Credits erworben.

§ 20

Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle studienbegleitenden Prüfungen des Studiengangs „Medienproduktion“ bestanden hat.

§ 21

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 12) entsprechende Anwendung.
- (2) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 5 Credits erworben.

B. Schlussbestimmungen

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für alle Einschreibungen in diesen Studiengang zum Wintersemester 2021/2022. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medienproduktion vom 12. Mai 2021 ausgefertigt.

Lemgo, den 31. Mai 2021

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

(Prof. Dr. Jürgen Krah)l)

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Modul-/ Fach-Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	Semester/SWS			SWS	CR
			1	2	3		
			V-Ü/P	V-Ü/P	V-Ü/P		

Pflichtmodule²⁾							
	Wissen & Medien					6	10
2550	Erkenntnistheorie Medien	ETM	3			3	5
2551	Artistic Research	ARE	3			3	5
	Medien & Gesellschaft					6	10
2552	Visuelle Kultur	VKU		3		3	5
2553	Digitalität und Gesellschaft	DGE		3		3	5
	Projekte & Medien					8	20
2554	Vertiefungsprojekt A	VPA	4			4	10
2555	Vertiefungsprojekt B	VPB		4		4	10
	Summe Pflichtmodule		10	10		20	40

Wahlpflichtmodule (im Schwerpunkt)							
	WPM 1 ³⁾		4			4	10
	WPM 2 ³⁾			4		4	10
	Summe Wahlpflichtmodule		4	4		8	20

	Forschung & Medien						30
	Masterarbeit	MA					25
	Kolloquium	KO					5
	CR		30	30	30		90
	SWS		14	14	0	28	

CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung Ü/P = Übung/Praktikum

WPM = Wahlpflichtmodul

- 1) Bei Studienbeginn zum Sommersemester wird im ersten Fachsemester das Modul Medien & Gesellschaft absolviert. Das Modul Wissen & Medien wird im zweiten Fachsemester absolviert.
- 2) In jedem der mit einer Fachnummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.
- 3) Durch Prüfungen in zwei Wahlpflichtmodulen des jeweiligen Schwerpunkts sind mindestens 20 Credits zu erwerben.

Schwerpunkt: Film & Produktion

Modul-/Fachnr.	Kurzzeichen	Modul/Fach	SWS	CR
2600	KUT	Kamera und Ton	4	10
2601	FRE	Filmregie	4	10
2602	CPR	Creative Producing	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10

Schwerpunkt: Design & Medien

Modul-/Fachnr.	Kurzzeichen	Modul/Fach	SWS	CR
2610	TDE	Transformation Design	4	10
2611	VID	Visuelle Identitäten	4	10
2612	MMD	Mobile Media Development	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10

Schwerpunkt: VFX & Animation

Modul-/Fachnr.	Kurzzeichen	Modul/Fach	SWS	CR
2620	VEF	Visual Effects für Feature Film	4	10
2621	VWE	Virtuelle Welten	4	10
2622	ADI	Animation Direction	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10

Schwerpunkt: Musik- & Filminformatik

Modul-/Fachnr.	Kurzzeichen	Modul/Fach	SWS	CR
2630	MGC	Music and Graphics Computing	4	10
2631	KTB	KI für Ton und Bild	4	10
2632	IDE	Interface Design	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10

- 4) Vom Prüfungsausschuss gem. §18 Abs. 3 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Hochschule für Musik Detmold oder anderen Hochschulen.

Curriculum

Masters's programme Media Production
(Start in Winterterm)¹⁾

Appendix 1

Subject. No.	Compulsory Subjects	Code	Semester			CH	CR
			1	2	3		
			L-E/P	L-E/P	L-E/P		

Compulsory Subjects ²⁾							
	Knowledge & Media					6	10
2550	Cognitive Science for Media	ETM	3			3	5
2551	Artistic Research	ARE	3			3	5
	Media & Society					6	10
2552	Visual Culture	VKU		3		3	5
2553	Digitality and Society	DGE		3		3	5
	Projects & Media					8	20
2554	Specialisation Project A	VPA	4			4	10
2555	Specialisation Project B	VPB		4		4	10
	Sum of Compulsory Subjects		10	10		20	40

Compulsory Optional Subjects (in specialisation)							
	WPM 1 ³⁾		4			4	10
	WPM 2 ³⁾			4		4	10
	Sum of Compulsory Optional Subjects		4	4		8	20

	Research & Media						30
	Master Thesis	MA					25
	Colloquium	KO					5
	CR		30	30	30		90
	CH		14	14	0	28	

CR = Credits (1 CR corresponds to 30h)

CH = Contact hours per week (equivalent to the German abbreviation SWS for 'Semesterwochenstunden')

L = Lectures E = Exercise P = Practice

WPM = Compulsory Optional Subjects Module

- 1) If the master's programme begins in the summer term, the module Media & Society is completed in the first semester. The module Knowledge & Media is completed in the second semester.
- 2) An examination must be taken in each of the compulsory subjects marked with a subject number.
- 3) 20 credits must be acquired through examinations in two Compulsory Optional Subjects.

Specialised in Film & Production

Subject. No.	Code	Compulsory Optional Subjects	CH	CR
2600	KUT	Cinematography and Sound	4	10
2601	FRE	Film Directing	4	10
2602	CPR	Creative Producing	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10

Specialised in Design & Media

Subject. No.	Code	Compulsory Optional Subjects	CH	CR
2610	TDE	Transformation Design	4	10
2611	VID	Visual Identities	4	10
2612	MMD	Mobile Media Development	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10

Specialised in VFX & Animation

Subject. No.	Code	Compulsory Optional Subjects	CH	CR
2620	VEF	Visual Effects for Feature Film	4	10
2621	VWE	Virtual Worlds	4	10
2622	ADI	Animation Direction	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10

Specialised in Music- & Filminformatics

Subject. No.	Code	Compulsory Optional Subjects	CH	CR
2630	MGC	Music and Graphics Computing	4	10
2631	KTB	KI for Sound and Image	4	10
2632	IDE	Interface Design	4	10
		N.N. ⁴⁾	4	10

- 4) Compulsory Optional Subjects from the range of subjects offered by OWL University of Applied Sciences and Arts, Detmold University of Music or other universities.